

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); Kommunale Wahlen: Zweiter Wahlgang und Ersatzmitglieder

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Überwiesene Aufträge	5
1.2 Weitere Anpassungen im Bereich kommunale Ersatzmitglieder	5
1.3 Vernehmlassungsverfahren.....	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden	6
3.4 Nachhaltigkeit.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
5. Rechtliches.....	8
6. Antrag.....	8

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Mit den vom Kantonsrat einstimmig mit geändertem Wortlaut erheblich erklärten Aufträgen wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage zum Gesetz über die politischen Rechte vorzulegen, dass für kommunale Majorzwahlen für einen zweiten Wahlgang neue Kandidaturen zugelassen werden:

- Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Verhinderung von staatspolitischen und demokratischen Sündenfällen (KRB vom 9. Mai 2018, A 0123/2017)
- Auftrag Christian Scheuermeyer (FDP.Die Liberalen, Deitingen): Abschaffung stille Wahlen bei Gemeindepräsidienwahlen (KRB vom 9. Mai 2018, A 0113/2017)

Durch die Einfügung von § 45^{bis} im Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ sollen sich zukünftig bei kommunalen Wahlen neue Kandidaten und Kandidatinnen zum zweiten Wahlgang anmelden können, unabhängig davon, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin des ersten Wahlganges seine oder ihre Kandidatur zurückzieht. Die Änderung verhindert, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin im ersten Wahlgang das absolute Mehr verpasst und anschliessend im zweiten Wahlgang ohne Einflussmöglichkeit still gewählt werden kann.

In der ordentlichen Gemeindeorganisation - und falls in der Gemeindeordnung vorgesehen, auch in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation - amten Ersatzmitglieder, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Ersatzmitglieder werden alle vier Jahre bei den Erneuerungswahlen gewählt. Scheidet während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren gewähltes Ersatzmitglied aus, gibt es Stand heute keine gesetzliche Grundlage für ein Nachrücken oder eine Nachnominierung von Ersatzmitgliedern. In den letzten Jahren hat sich in der Praxis gezeigt, dass dafür ein Bedürfnis besteht. Auch kommt es immer wieder vor, dass ein Ersatzmitglied aus persönlichen Gründen auf ein Nachrücken verzichtet, aber bereit wäre, weiterhin als Ersatzmitglied zu amten.

Mit dieser Vorlage werden die beiden Aufträge umgesetzt und den Gemeinden, Parteien und Amtsträgern den Bedürfnissen entsprechend mehr Handlungsspielraum im Bereich Wahlen von Ersatzmitgliedern gewährt.

¹⁾ BGS 113.111.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR).

1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage sollen die vom Kantonsrat erheblich erklärten Aufträge im Gesetz über die politischen Rechte umgesetzt und zusätzlich den Gemeinden, Parteien und Amtsträgern den Bedürfnissen entsprechend mehr Handlungsspielraum im Bereich Wahlen von Ersatzmitgliedern gewährt werden.

1.1 Überwiesene Aufträge

Die beiden mit dem gleichen geänderten Wortlaut erheblich erklärten Aufträge

- Auftrag Hardy Jäggi (SP, Rechterswil): Verhinderung von staatspolitischen und demokratischen Sündenfällen (KRB vom 9. Mai 2018, A 0123/2017)
- Auftrag Christian Scheuermeyer (FDP.Die Liberalen, Deitingen): Abschaffung stille Wahlen bei Gemeindepräsidienwahlen (KRB vom 9. Mai 2018, A 0113/2017)

verlangen, eine Gesetzesvorlage zum Gesetz über die politischen Rechte vorzulegen, dass für kommunale Majorzwahlen für einen zweiten Wahlgang neue Kandidaturen zugelassen werden.

1.2 Weitere Anpassungen im Bereich kommunale Ersatzmitglieder

Alle vier Jahre werden in den Gemeinden bei den Erneuerungswahlen die Behördenmitglieder neu gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind jeweils in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder (§ 68 Abs. 1 GG, § 111 Abs. 2 GpR). Kommt es zu stillen Wahlen, sind die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen aufzuführen, in der sie nachrücken und im Ersatzfall amten sollen. In der ordentlichen Gemeindeorganisation und falls in der Gemeindeordnung vorgesehen, auch in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation amten Ersatzmitglieder, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Scheidet während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren gewähltes Ersatzmitglied aus, gibt es Stand heute keine gesetzliche Grundlage für ein Nachrücken oder eine Nachnomination von Ersatzmitgliedern.

In den letzten Jahren hat sich in der Praxis gezeigt, dass dafür ein Bedürfnis besteht. Die fehlende Möglichkeit, Vakanzen von Ersatzmitgliedern während der Amtsperiode wieder zu besetzen, kann beispielsweise dazu führen, dass kleine Behörden bei kurzfristigen Ausfällen oder während der Dauer von kürzeren Abwesenheiten von einzelnen Behördenmitgliedern (z.B. gesundheitlich oder geschäftlich) nicht mehr beschlussfähig sind.

In grösseren, aus mehreren Listen zusammengestellten Behörden kann es zudem zu einer Änderung der Stärke der politischen Kräfte kommen.

Beispiel: Ein Gemeinderat zählt sieben Mitglieder, drei der Liste/Partei A und vier der Liste/Partei B. Die Liste/Partei A hat Ersatzmitglieder, welche amten, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder in den Ausstand treten muss. Die Ersatzmitglieder der Liste/Partei B sind während der Amtsperiode weggezogen oder haben ihre Demission eingereicht. Somit hat die Liste/Partei A ihre drei Stimmen jeweils auf sicher. Können nun ein oder zwei Mitglieder der Liste/Partei B

an einer Sitzung nicht teilnehmen, ist die Liste/Partei A entgegen dem Resultat der Verhältniswahl und dem Wählerwillen plötzlich gleichgesetzt oder in der Überzahl.

Die §§ 126 und 127 GpR regeln das Nachrücken von gewählten Ersatzmitgliedern, die Nachnominierung und Ersatzwahlen im Proporzwahlverfahren. Neu soll eine sinngemässe Anwendung dieser Regeln für die Wiederbesetzung kommunaler Ersatzsitze eingefügt werden.

Relativ häufig kommt es zudem vor, dass ein kommunales Ersatzmitglied aus persönlichen Gründen auf ein Nachrücken verzichtet, aber bereit wäre, weiterhin als Ersatzmitglied zu amten, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder in den Ausstand treten muss. Für die Gemeinden und die Parteien wird es tendenziell immer schwieriger, genügend Personen zur Besetzung aller Ämter zu finden. Zukünftig soll es möglich sein, dass jemand auf ein Nachrücken verzichten kann, ohne damit gleichzeitig seine Funktion als Ersatzmitglied zu verlieren.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Text

2. Verhältnis zur Planung

Die Gesetzesrevision ist nicht im Legislaturplan 2017-2021 enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage hat weder für den Kanton noch für die Gemeinden grössere personelle oder finanzielle Konsequenzen. In Ausnahmefällen kann die Umsetzung der beiden Aufträge dazu führen, dass in einer Gemeinde ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden muss.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Änderungen bedingen keine Vollzugsmassnahmen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Mit dieser Gesetzesänderung wird es zukünftig nicht mehr möglich sein, dass bei einer kommunalen Majorzwahl eine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr verpasst und anschliessend mangels Einflussmöglichkeit im zweiten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt erklärt werden muss. Zudem erhalten die Gemeinden den Bedürfnissen aus der Praxis entsprechend mehr Handlungsspielraum im Bereich Wahlen von Ersatzmitgliedern.

3.4 Nachhaltigkeit

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag «Nachhaltigkeits-Check bei politischen Vorlagen» (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, nachhaltigkeitsrelevante Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu beurteilen. Der Auftrag wurde mit dem Merkblatt «Nachhaltigkeits-Checks bei politischen Vorlagen» umgesetzt (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn ein Geschäft erhebliche ökonomische, ökologische oder soziale Auswirkungen auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton oder erhebliche Auswirkungen auf spätere Geschäfte haben könnte (Ziffer 4 und Anhang 1 des Merkblatts).

Die Gesetzesvorlage hat keine erheblichen Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 45^{bis} (neu)

Dabei handelt es sich um eine Spezialbestimmung für zweite Wahlgänge bei kommunalen Wahlen. Ohne Rückzug der Kandidatur gelten alle nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges für den zweiten Wahlgang als angemeldet und nehmen automatisch daran teil. Unabhängig von einem Rückzug und einer Parteizugehörigkeit können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen bis am übernächsten Montag nach dem Wahltag für den zweiten Wahlgang anmelden. Allfällige Rückzüge sind bis am Dienstag nach dem Wahltag schriftlich mitzuteilen. Da sich unabhängig von einem Rückzug neue Kandidaten oder Kandidatinnen für den zweiten Wahlgang anmelden können, entfällt das Quorum für die Teilnahme am zweiten Wahlgang von 10% der gültigen Wahlzettel im ersten Wahlgang gemäss § 46 Absatz 1 GpR. Die Anmeldung für den zweiten Wahlgang erfolgt nach § 43 GpR. Der Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang muss vom Kandidaten oder der Kandidatin und von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang unterzeichnen.

§ 46 Sachüberschrift und Absatz 3 (geändert)

Diese Bestimmung ist neu nur noch für regionale und kantonale Wahlen anwendbar, da für kommunale Wahlen mit § 45^{bis} eine Spezialbestimmung eingefügt wird.

§ 126 Absatz 4 (neu)

Neu soll ein kommunales Ersatzmitglied, welches amtiert, wenn ordentliche Mitglieder verhindert sind oder in den Ausstand treten müssen, auf ein Nachrücken verzichten können, ohne gleichzeitig mit dem Verzicht die Funktion als Ersatzmitglied zu verlieren.

§ 127 Sachüberschrift (geändert)

In § 127 geht es sowohl um Nachnominierungen wie auch um Ersatzwahlen. Die Sachüberschrift wird entsprechend ergänzt.

§ 127^{bis} (neu)

Der neue § 127^{bis} GpR sieht eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen von §§ 126 und 127 GpR (Nachrücken, Nachnomination bei Vakanzen bei ordentlichen Sitzen) zur Wiederbesetzung vakanter Sitze von Ersatzmitgliedern vor. Die Bestimmung ist nur auf kommunaler Ebene anwendbar. Bedingung ist, dass es sich um Ersatzmitglieder handelt, welche amtiert, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Im Gegensatz zum Nachrücken von Ersatzmitgliedern und der Nachnomination, wenn während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter ordentlicher Sitz frei wird, soll die Wiederbesetzung von vakanten Ersatzsitzen nicht zwingend sein. Ohne Bedürfnis seitens der Gemeinde oder der betreffenden Liste Aufwand für die Suche nach einem neuen Ersatzmitglied zu betreiben, welches je nach Ausgangslage kaum je zum Einsatz kommen wird, macht keinen Sinn. Daher soll es der Gemeinde oder der entsprechenden Liste freigestellt sein, ob sie vom Recht Gebrauch machen wollen oder nicht. Je nach Situation kann seitens der Gemeinde (z.B. Beschlussfähigkeit in Gefahr, nicht wahrnehmen von Verantwortungen/Arbeiten) oder seitens der betreffenden Liste (z.B. politische Machtverhältnisse) ein Bedürfnis bestehen. Ohne Antrag der Gemeinde oder der

betreffenden Liste wird ein vakanter Sitz eines Ersatzmitgliedes während der Amtsperiode nicht wiederbesetzt.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); Kommunale Wahlen: Zweiter Wahlgang und Ersatzmitglieder

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf die Artikel 25 ff., 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 35 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾ (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 45^{bis} (neu)

3. Zweiter Wahlgang

a) Kommunale Wahlen

¹⁾ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²⁾ Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.

³⁾ Unabhängig von einem Rückzug können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.

⁴⁾ Steht keine Person mehr zur Wahl, ist § 46 Absatz 4 anwendbar.

§ 46 Abs. 3

b) Regionale und kantonale Wahlen (Sachüberschrift geändert)

³⁾ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag ist bei der Eingabestelle einzureichen bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag

a) (geändert) bei regionalen Wahlen: 17.00 Uhr;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

³⁾ BGS [113.111](#).

[Geschäftsnummer]

§ 126 Abs. 4 (neu)

⁴ Ein kommunales Ersatzmitglied, welches amtet, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen, kann im jeweiligen Anwendungsfall auf das Nachrücken verzichten, ohne seine Funktion als Ersatzmitglied zu verlieren.

§ 127

II. Nachnomination und Ersatzwahlen (Sachüberschrift geändert)

§ 127^{bis} (neu)

III. Nachrücken und Nachnomination von kommunalen Ersatzmitgliedern

¹ Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter Sitz eines Ersatzmitgliedes frei, welches amtet, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen, werden auf Antrag der betreffenden Liste oder der Gemeinde § 126 Absätze 1 und 3 und § 127 Absätze 1-3 und 5 sinngemäss angewendet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

xxx
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

AE GpR, neue Kand. 2. WG Gemeinden, Nachrücken Ersatzmitglieder

	<p>Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); Kommunale Wahlen: Zweiter Wahlgang und Ersatzmitglieder</p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 25 ff., 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 35 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989[BGS 121.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 45^{bis} 3. Zweiter Wahlgang a) Kommunale Wahlen</p> <p>¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Unabhängig von einem Rückzug können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.</p> <p>⁴ Steht keine Person mehr zur Wahl, ist § 46 Absatz 4 anwendbar.</p>
<p>§ 46 3. Zweiter Wahlgang</p>	<p>§ 46 b) Regionale und kantonale Wahlen</p>

<p>¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, deren Stimmenzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2, 3 und 3^{bis}.</p> <p>² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei kantonalen Wahlen 21.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben Absätze 3 und 3^{bis}.</p> <p>³ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag ist bei der Eingabestelle einzureichen bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag</p> <p>a) bei kommunalen und regionalen Wahlen: 17.00 Uhr;</p> <p>b) bei kantonalen Wahlen: 21.00 Uhr.</p> <p>^{3bis} Bei einem Rückzug und Ersatzkandidatur gemäss Absatz 3 ist das Wahlvorschlagsformular "Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang" der Staatskanzlei zu verwenden. Das Formular enthält:</p> <p>a) Familiennamen, Vornamen und Unterschrift der Person, welche ihre Kandidatur zurückzieht;</p> <p>b) Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse, Heimatort und Unterschrift des Ersatzkandidaten oder der Ersatzkandidatin;</p> <p>c) die Unterschrift der präsidierenden und der geschäftsführenden Person der Partei oder Gruppierung; das Unterschriftenquorum gemäss § 43 entfällt.</p> <p>⁴ Steht keine Person mehr zur Wahl, hat die Einberufungsbehörde den Wahltag zu verschieben, einen Anmeldetermin für neue Kandidaten und Kandidatinnen festzusetzen und die Stimmberechtigten erneut zum zweiten Wahlgang einzuberufen. Die Anmeldung zur Wahl erfolgt nach § 43 und ist bis zum Anmeldetermin bei der Eingabestelle einzureichen.</p>	<p>a) bei regionalen Wahlen: 17.00 Uhr;</p>
<p>§ 126 I. Nachrücken</p>	

<p>¹ Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter Sitz frei, hat die Eingabestelle als gewählt zu erklären, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat.</p> <p>² Wurde die Behörde zu Beginn der Amtsperiode in stiller Wahl bestellt, so rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge nach, wie sie auf der Liste stehen.</p> <p>³ Sind in einer Kirchgemeinde, welche die Konfessionsangehörigen aus mehreren Einwohnergemeinden umfasst, die Gemeinderatssitze auf die einzelnen Einwohnergemeinden aufgeteilt, so rückt bei einem frei werdenden Sitz das Ersatzmitglied aus der betreffenden Einwohnergemeinde nach. Diese Regelung gilt analog für regionale Wahlen.</p>	<p>⁴ Ein kommunales Ersatzmitglied, welches amtiert, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen, kann im jeweiligen Anwendungsfall auf das Nachrücken verzichten, ohne seine Funktion als Ersatzmitglied zu verlieren.</p>
<p>§ 127 II. Ersatzwahlen</p> <p>¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, hat die Eingabestelle die Listenvertretung aufzufordern, innert einer angemessenen Frist einen Wahlvorschlag einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste. War die Partei bei der Einreichung des Wahlvorschlags vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (§ 38 Abs. 1 Satz 3), so kann der Vorstand der kantonalen Partei bzw. bei kommunalen Wahlen der Vorstand der Ortspartei, welche die betreffende Liste einreichte, einen Wahlvorschlag unterbreiten. Sofern bei kommunalen Wahlen keine politische Gruppierung mehr existiert, kann der Gemeinderat einen Wahlvorschlag unterbreiten.</p> <p>³ Der oder die Vorgeschlagene gilt als in stiller Wahl gewählt.</p>	<p>§ 127 II. Nachnominaton und Ersatzwahlen</p>

<p>⁴ Kommt auf diese Weise kein Vorschlag zustande, so hat eine Ersatzwahl zu erfolgen, und zwar nach dem Majorzwahlverfahren, wenn es sich um ein einziges Mandat handelt, und nach dem Proporzwahlverfahren, wenn gleichzeitig mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zu wählen sind.</p> <p>^{4bis} Die für eine Ersatzwahl vorgeschlagenen gelten als in stiller Wahl gewählt, wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind.</p> <p>⁵ Die Namen der Gewählten sind von der Eingabestelle zu publizieren.</p>	
	<p>§ 127^{bis} III. Nachrücken und Nachnomination von kommunalen Ersatzmitgliedern</p> <p>¹ Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter Sitz eines Ersatzmitgliedes frei, welches amtiert, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen, werden auf Antrag der betreffenden Liste oder der Gemeinde § 126 Absätze 1 und 3 und § 127 Absätze 1-3 und 5 sinngemäss angewendet.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates xxx Präsidentin

	<p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>